

# Ortsbilder, Kulturgüter und historische Verkehrswege

# S 1.5

## Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler, er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet. Er kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung erwerben oder sichern.

Art. 78 Abs. 2–3 BV

Der Kanton Aargau verfügt über zwei archäologische Fundstellen (Prähistorische Pfahlbausiedlungen Beinwil am See-Aegelmoos und Seengen-Riesi), die das UNESCO-Welterbe-Label tragen und somit zum universellen Erbe der Menschheit gehören.

Internationale Übereinkommen UNESCO

Der Bundesrat erstellt nach Anhören der Kantone Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung, überprüft sie regelmässig und bereinigt sie bei Bedarf. Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) erfasst das heutige Erscheinungsbild der schützenswerten Bebauung und ihre Umgebung. Es unterscheidet Ortsbilder von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung und bezeichnet unterschiedliche Erhaltungsziele.

Art. 5 NHG, VISOS

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst neben den im Gelände noch sichtbaren Strassen und Wegen auch die historisch wertvollen Kunstbauten und Wegbegleiter.

VIVS (Entwurf)

Durch die Aufnahme eines Objekts von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

Art. 6 NHG

Als weiteres Inventar hat der Bund durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport ein Inventar der militärhistorisch bedeutenden, ausser Dienst gestellten Kampf- und Führungsbauten (ADAB) erstellt. Die situationsgerechte Erhaltung von militärhistorisch bedeutenden Bauten und Anlagen ist entsprechend § 36 Abs. 2 KV beziehungsweise den aufgeführten kantonalen Gesetzesgrundlagen umzusetzen.

Das kantonale Bauinventar (vormals Kurzinventar) beschreibt und wertet schutzwürdige Objekte, die bis ca. 1920 erstellt wurden. Es umfasst rund 4'000 Zeugen aller Baugattungen und stellt eine wertvolle Grundlage für die Raumplanung in den Gemeinden dar.

§ 36 Abs. 2 KV

Der Kanton sorgt für die Erhaltung der Kulturgüter. Er schützt insbesondere erhaltenswerte Ortsbilder sowie historische Stätten und Baudenkmäler.

§ 40 Abs. 1 und 3 lit. d  
BauG

Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung von Objekten des Natur- und Heimatschutzes, von Ortsbildern sowie Kulturdenkmälern. Sie übernehmen ganz oder teilweise die Kosten für den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt von Schutzobjekten.

§ 23 ff. KG

Kulturgüter sind Baudenkmäler, bewegliche Kulturgüter und archäologische Hinterlassenschaften. Archäologische Hinterlassenschaften sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Sie dürfen ohne Bewilligung des zuständigen Departements weder verändert, zerstört oder gefährdet werden. Baudenkmäler und archäologische Hinterlassenschaften sind unter Schutz zu stellen, wenn es im Interesse der Öffentlichkeit liegt. Der Ortsbildschutz ist Sache der Ortsplanung. Die Gemeinde kann Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung unter Schutz stellen.

§§ 26 und 40 f. KG  
§ 30a VKG

Das zuständige Departement führt ein öffentliches Inventar der Baudenkmäler und der archäologischen Hinterlassenschaften. Die archäologische Fundstellenkarte bildet Teile des Inventars der archäologischen Hinterlassenschaften ab. Diese Karte ist von den Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung und der Interessenabwägung im Planungs- und Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Sie erleichtert zudem die Wahrnehmung der Meldepflicht bei Bodeneingriffen in archäologischen Fundstellen.

### Herausforderung

Nebst dem Schutz und der Pflege der historischen Ortsbilder ist der Siedlungsqualität generell und insbesondere in den an die alten Ortskerne grenzenden Quartieren besondere Beachtung zu schenken. Die Qualitätsanforderungen sind auch in diesen Gebieten zu erfüllen. Ein Gefälle der Siedlungsqualität zwischen Kerngebieten und Aussenquartieren ist zu vermeiden. Das Ortsbild ist in seiner Gesamtheit zu betrachten.

Die Ortsbilder werden durch natürliche Alterung, durch Umweltbelastung und am stärksten durch bauliche Massnahmen, seien dies Neu- oder Umbauten sowie Eingriffe in die Aussenräume, verändert. Die Ortsbildpflege – vorab in der Kompetenz der Gemeinden – ist eine Daueraufgabe. Aus übergeordneter Sicht sind bei Planung, Projektierung und Bau die Belange der schützenswerten Ortsbilder zu berücksichtigen. Die koordinierte Planung zwischen allen beteiligten Behörden und deren Umsetzung ist von zentraler Bedeutung.

Das ISOS wurde im Kanton Aargau von 1975 bis 1984 durch den Bund erstellt und nach einer umfassenden Vernehmlassung auf den 1. Juni 1988 durch den Bundesrat in Kraft gesetzt. Es ist ein qualifiziertes, umfassendes Ortsbildinventar, das unabhängig von bestehenden Planungen zu Ortsbildstrukturen und -qualitäten Aussagen macht, die im Wesentlichen weiterhin Gültigkeit besitzen. Die im ISOS als schutzwürdige Bereiche mit dem höchsten Erhaltungsziel bezeichneten Gebiete gilt es in Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Kompetenz und die Zuständigkeit zur Aktualisierung des Bundesinventars liegt gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz ausschliesslich beim Bund. Der Kanton Aargau beabsichtigt, die bestehende Möglichkeit wahrzunehmen (Art. 5 Abs. 2 NHG), beim Bund die Überprüfung des ISOS zu beantragen. Bis eine aktualisierte Version vorliegt, gilt es das ISOS unter Berücksichtigung der seit 1988 erfolgten Entwicklungen auszuwerten und umzusetzen.

Die situationsgerechte Umsetzung des ADAB-Inventars stellt eine spezielle Herausforderung dar. Befestigungswerke sind wichtige Kulturzeugen der Herrschaftsverhältnisse und des Verteidigungswillens. Zu diesen gehören schutzwürdige Objekte sowohl aus keltischer und römischer Zeit als auch aus dem Mittelalter, der Neuzeit sowie dem 20. Jahrhundert. Im ADAB-Inventar sind diese Anlagen schweizweit erfasst und gemäss Vorgabe des Natur- und Heimatschutzgesetzes in solche von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung abgestuft.

Der Kanton nimmt die Wertung dieser im 20. Jahrhundert errichteten Befestigungswerke durch den Bund zur Kenntnis. Er prüft zusammen mit den Betroffenen, in welchem Umfang und mit welchen raumplanerischen und rechtlichen Mitteln Bauten und Anlagen dieser Art durch raumplanerische und geeignete Unterschutzstellungsmassnahmen erhalten werden können. Analog zu den anderen Schutzinventaren des Bundes ist auch das Inventar ADAB des VBS der Kampf- und Führungsbauten auf Stufe Kanton, Region und Gemeinde eine zu verwendende Planungsgrundlage.

Kantonal geschützte Kulturgüter sind fachgerecht zu erhalten und – soweit möglich – angemessen zu nutzen. Sie dürfen durch bauliche Massnahmen in ihrer Umgebung in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Für den Richtplan sind in erster Linie die Baudenkmäler von Bedeutung. Um die Wirkung von Baudenkmalern zu erhalten, kann auch die Freihaltung von Bereichen von deren Umgebung notwendig sein.

Aktuelle Planungen und Siedlungsentwicklungsfragen betreffen vielfach Quartiere, die nach 1920 entstanden sind und somit nicht durch das kantonale Bauinventar abgedeckt werden. Zwecks Erfassung und vergleichender Wertung der Bausubstanz von Wert, die von 1920 bis 1980 errichtet wurde, sieht der Regierungsrat deshalb eine entsprechende Ergänzung und Aktualisierung des Bauinventars vor. Denn Ortsbildpflege ist auch in jüngeren Quartieren notwendig, um deren Qualitäten zu wahren und zu entwickeln. Es stellen sich besondere Herausforderungen in den verschiedenen ehemaligen Gewerbe- und Industriearealen, bei der inneren Verdichtung der Wohnquartiere, die im 20. Jahrhundert mit einer zum Teil sehr geringen baulichen Dichte realisiert wurden und bei der Strassenraumgestaltung der Ortsdurchfahrten und damit verbunden mit der Weiterentwicklung und Aufwertung der Ortszentren.

Zwischen archäologischen Fundstellen und der Nutzung dieser Areale für Bauten und als Bauzone können Konflikte entstehen, da erstere grundsätzlich erhaltenswürdig sind. Heute sind eine grössere Anzahl archäologischer Fundstellen / Stätten aktenkundig bekannt und im öffentlichen Inventar der archäologischen Hinterlassenschaften erfasst und in der archäologischen Fundstellenkarte abgebildet. Eine Schwierigkeit dabei ist, dass die Dimension und Ausdehnung der einzelnen Stätte nicht genau bekannt ist und eine weitaus grössere Anzahl noch unbekannter archäologischer Hinterlassenschaften besteht. Aus diesem Grund ist die archäologische Fundstellenkarte nicht statisch. Gegenwärtig werden präzisierende archäologische Untersuchungen / Abklärungen fallweise (erst) im Vorfeld oder im Rahmen von Baubewilligungsverfahren oder Einzonungsverfahren vorgenommen.

Innerhalb von Bauzonen kann mehr Sicherheit geschaffen werden, wenn die Ausdehnung der archäologischen Stätten frühzeitig genauer erkundet wird. Durch Anpassung von Bauprojekten können aufwändige Notgrabungen vermieden werden. Im Vorfeld von Neueinzonungen und baulichen Nutzungen sind Prospektionen als Vorabklärungen von Verdachtsflächen und möglichen archäologischen Stätten / Fundstellen vorzunehmen.

### **Stand / Übersicht**

Im Rahmen der Nutzungsplanung haben die Gemeinden mit einem Ortsbild von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung die Anliegen der Ortsbildpflege grossmehrheitlich berücksichtigt. Lücken sind im Umgebungsbereich der kantonalen Kulturgüter (Denkmäler) festzustellen. Neben den schutzwürdigen Dorfkernzonen ist auch die Qualität der übrigen Siedlungsbereiche wichtig für die Wirkung der gesamten Ortsbilder.

Für die Qualität der Ortsbilder ist deren Umsetzung im Bewilligungsverfahren entscheidend. Die Gemeinden organisieren die Ortsbildbeurteilung im Bewilligungswesen unterschiedlich.

Das IVS liegt in einer provisorischen Fassung vor. Die zugehörige Verordnung des Bundes ist inzwischen in Kraft gesetzt. Die Umsetzung des Inventars kann auf Stufe Kanton und Gemeinde erfolgen.

Im Rahmen von Nutzungsplanrevisionen wird den Gemeinden das kantonale Bauinventar der Kulturobjekte zur Verfügung gestellt. Viele Gemeinden haben in den letzten Jahren die Kulturgüter von kommunaler Bedeutung mit der Nutzungsplanung unter Schutz gestellt. Diese Bestrebungen sind fortzuführen.

Die archäologische Fundstellenkarte des Kantons wird den Gemeinden als Onlinekarte im AGIS-Portal zu Verfügung gestellt.

## BESCHLÜSSE

### Planungsgrundsätze

- A. Der Schutz und die Erhaltung bedeutender Ortsbilder, Kulturgüter, historischer Verkehrswege und archäologischer Fundstellen werden mit geeigneten organisatorischen und raumplanerischen Massnahmen sichergestellt.
- B. Inventare wie das ISOS, das IVS und das ADAB sowie das kantonale Bauinventar der Kulturobjekte und das Inventar der archäologischen Hinterlassenschaften sind als Grundlagen bei der Planung und Projektierung beizuziehen und in der Interessenabwägung entsprechend zu berücksichtigen.
- C. Die historische Bausubstanz soll unter Berücksichtigung der Nutzungsbedürfnisse und des Ortsbildschutzes zeitgemäss umgenutzt, erneuert oder baulich erweitert werden können. Der Denkmalschutz bleibt vorbehalten.

### Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

#### 1. Ortsbilder

- 1.1 Die Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung werden in ihrer Einstufung nach ISOS anerkannt und festgesetzt.
- 1.2 Die Gemeinden sorgen mit planerischen Instrumenten für die angemessene Umsetzung der Ziele des ISOS. Die seit der Erstellung des ISOS erfolgten Entwicklungen sind bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen.
- 1.3 Die Gemeinden beziehen im Rahmen der Interessensabwägung in der Nutzungsplanung sowie in den Landschaftsinventarplänen das kantonale Bauinventar der Kulturobjekte ein.

#### 2. Schutzwürdige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

- 2.1 Änderungen der Nutzung von schutzwürdigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen können im Rahmen des Bundesrechts (Art. 24d Abs. 2 und 3 RPG) bewilligt werden, wenn sie rechtskräftig unter Schutz gestellt sind. Ihre Schutzwürdigkeit ist mittels eines kantonalen Inventars (zum Beispiel kantonales Bauinventar der Kulturobjekte) oder eines ausreichend qualifizierten, von der kantonalen Denkmalpflege begutachteten kommunalen Inventars nachzuweisen.

#### 3. Baudenkmäler

- 3.1 Kantonal geschützte Baudenkmäler sind von den Gemeinden als Informationsinhalt in den Nutzungsplänen darzustellen und bei der Interessenabwägung im Planungs- und Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Die Gemeinden sorgen für einen angemessenen Umgebungsschutz.

#### 4. Archäologische Hinterlassenschaften

- 4.1 Archäologische Hinterlassenschaften sind in der Online-Fundstellenkarte im AGIS-Portal dargestellt und von den Gemeinden bei der Interessenabwägung im Planungs- und Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

Richtplan-Gesamtkarte

